

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abendgymnasiums der volkshochschule stuttgart e.V.

## 1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung erfolgt persönlich mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schulvertrags.
- 1.2. Mit der Anmeldung erfolgt der Einzug/ die Überweisung der Anmeldegebühr in Höhe von EUR 50,00. Die Anmeldebestätigung erhält der Schüler/die Schülerin per E-Mail. Die Anmeldegebühr ist eine Bearbeitungsgebühr und wird nicht zurückerstattet.
- 1.3. Mit dem unterschriebenen Schulvertrag erkennt der Schüler/die Schülerin die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Schulordnung des Abendgymnasiums der volkshochschule stuttgart e.V. an.

## 2. Schulbeginn

- 2.1. Rechtzeitig zum Schulbeginn erfolgt eine Einladung zum ersten Schultag.

## 3. Rücktritt

- 3.1. Der Schüler/die Schülerin kann vom Vertrag vor Beginn des Schuljahres zurücktreten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Abendgymnasium.

## 4. Abmeldung/Kündigung

- 4.1. Eine Abmeldung vom Abendgymnasium bedarf zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (postalisch, per E-Mail oder mit persönlich ausgefülltem Formular) und ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung der Schulgebühr für das aktuelle Schulhalbjahr erfolgt nicht. Das Fernbleiben vom Unterricht stellt keine Abmeldung dar.
- 4.2. Die Schulbücher, die der Schüler/die Schülerin über das Abendgymnasium erworben hat, befinden sich in seinem/ihrem Besitz. Bei Abmeldung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten oder Rücknahme der Bücher durch das Abendgymnasium.
- 4.3. Mit der Abmeldung des Schülers/der Schülerin oder seinem/ihrem Schulaustritt erlischt automatisch die Einwilligung zum Lastschriftinzug zum Schulhalbjahresende.

## 5. Probezeit

- 5.1. Im Einzelfall kann eine Probezeit vereinbart werden. Bei Einstieg in die 2. Klasse stellt das 1. Halbjahr eine Probezeit dar (s. Schulordnung).

## 6. Studienentgelt

- 6.1. Das Studienentgelt beträgt für jedes Schulhalbjahr EUR 335,- und enthält alle Leistungen wie Lernmittel und sonstige Zusatzleistungen. Es ist fällig zum Beginn des Schulhalbjahres. Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II (Arbeitsagentur, Jobcenter) oder dem

Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Nachweis eine Ermäßigung des Studienentgelts auf EUR 217,00. Dieser Nachweis ist jedes Schulhalbjahr neu einzureichen.

- 6.2. Bei besonders begründeter Härte kann die Schulleitung im Einzelfall das Studienentgelt ermäßigen.
- 6.3. Wird das Studienentgelt für das laufende oder vorangegangene Schulhalbjahr nicht bis zwei Wochen vor Schuljahresende beglichen, behält sich das Abendgymnasium im Einzelfall vor, den Schüler/die Schülerin zum Schuljahresende von der Schule abzumelden. In diesem Fall kann das darauf folgende Schuljahr nicht besucht werden. Die Verpflichtung des Schülers/der Schülerin, die bis dahin angefallenen Schulgebühren zu begleichen, bleibt auch nach einer Abmeldung durch die Schule bestehen. Eine Wiederanmeldung ist nach Begleichung der ausstehenden Schulgebühren zum übernächsten Schuljahr unter Berücksichtigung der Regelungen zur Wiederanmeldung möglich (siehe Punkt 7 dieser Geschäftsordnung).

## **7. Bescheinigungen**

- 7.1. Das Abendgymnasium stellt dem Schüler/der Schülerin in der Regel 2 Wochen nach Schulbeginn eine Schulbescheinigung und einen Schülerschein aus. Diese sind gebührenfrei.  
Ist der Schüler/die Schülerin mit Zahlungen in Verzug, kann keine Schulbescheinigung ausgestellt werden.
- 7.2. Am Ende eines Kalenderjahres erhält der Schüler/die Schülerin auf Wunsch eine Kostenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Auch diese ist gebührenfrei.
- 7.3. Schulbescheinigungen nach § 9 BAföG werden ab dem 2. Halbjahr der 3. Klasse vom Abendgymnasium ausgestellt.
- 7.4. Alle Bescheinigungen und Ausweise können nur ausgestellt werden, wenn der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat und das Studienentgelt entrichtet hat. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir gegenüber Ämtern und Institutionen (BAföG-Amt, Familienkasse etc.) zur Meldung verpflichtet sind, wenn der Schüler/die Schülerin dem Unterricht unentschuldigt und für längere Zeit fernbleibt.

## **8. Wiederanmeldung**

- 8.1. Hat der Schüler/die Schülerin den Besuch des Abendgymnasiums durch Abmeldung abgebrochen, entscheidet die Schulleitung über eine mögliche Wiederanmeldung.
- 8.2. Eine Fortsetzung des Besuchs des Abendgymnasiums ist nur in der Stufe und in dem Halbjahr möglich, zu der/dem eine Versetzung vorliegt.

## **9. Inkrafttreten**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab dem 01.08.2021 in Kraft.